

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5 -901-11
 Vorlage-Nr.: 1.5/352/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2016	öffentlich	Entscheidung

- Haushaltsberatungen 2017;**
a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
b) Haushaltssatzung Gertrud-Pons-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

- I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2017 wie folgt:**

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	197.050.021 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	196.275.593 Euro
der Jahresüberschuss auf	774.428 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	192.434.021 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	190.816.945 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.617.076 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.993.263 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.815.331 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 822.068 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.936 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	847.944 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-795.008 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	195.480.220 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	195.480.220 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	52.936 Euro
zusammen auf	52.936 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.120.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 809.425 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	3.532.940 Euro
zusammen auf	3.532.940 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	6.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	3.330.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	3.330.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 44,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig.

<u>Nachrichtlich:</u>	<i>Kreisumlageaufkommen 2016</i>	<i>54.063.532 EUR</i>
	<i>Kreisumlageaufkommen 2017</i>	<i>54.302.340 EUR</i>

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	38.804.248,55 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	37.215.342,61 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	38.420.655,61 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	39.195.083,61 EUR

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

III. den Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit dem inzwischen neunten doppelhaushaltigen Haushalt seit der Umstellung der Haushaltssystematik zum 01.01.2009 ist es – wie auch für das Haushaltsjahr 2016 – gelungen, einen Haushalt vorzulegen, der operativ sowohl im Ergebnishaushalt wie auch im Finanzhaushalt mit einem Jahres- bzw. Finanzmittelüberschuss abschließt.

Der Entwurf des Haushaltsplans basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 20.10.2016 sowie dem vom Statistischen Landesamt am 18.10.2016 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2017.

Der Minister führt in seinem Haushaltsrundschreiben aus, dass die finanzielle Lage der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände – trotz Erreichens eines positiven Finanzierungssaldos im vergangenen Jahr erstmals seit 26 Jahren – weiterhin sehr angespannt sei.

Finanzielle Entlastungen ergeben sich für den Kreis insbesondere bei der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die seit dem 01.01.2014 erfolgte vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund.

Weitere Entlastungen sind durch die Regelungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesteilhabegesetzes, die Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei den Kosten der Unterkunft, die Zahlung einer Integrationspauschale sowie einer Zuweisung für den Wegfall des Betreuungsgeldes zu erwarten (vgl. Ausführungen ab Seite 14).

Gegenüber dem Vorjahr ist zudem von höheren Zuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) durch das Land (vgl. Seite 17) auszugehen.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er besteht gemäß § 96 GemO aus

- dem Ergebnishaushalt,
- dem Finanzhaushalt,
- den Teilhaushalten und
- dem Stellenplan.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2017 unter Einbeziehung eines gegenüber dem Vorjahr um 0,55 Prozentpunkte auf 44,15 v.H. moderat erhöhten **Kreisumlagesatzes**

bei Erträgen von	197.050.021 Euro
und Aufwendungen von	196.275.593 Euro
mit einem Jahresüberschuss von	774.428 Euro

ab.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der fünf Haushaltsvorjahre zu verwenden. Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Fehlbeträge der fünf Haushaltsvorjahre (2012 bis 2016) ergeben sich zum Jahresende 2017 voraussichtlich noch Fehlbeträge von insgesamt rund 2,88 Mio. Euro¹. Diese sind gemäß § 18 Abs. 3 und 4 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und nach fünf Jahren, soweit ein Ausgleich nicht erfolgen kann, gegen die Kapitalrücklage auszugleichen. Seit Einführung der Doppik im Jahr 2009 im Landkreis Ahrweiler werden bis zum Jahresende 2017 voraussichtlich insgesamt Fehlbeträge von 14,6 Mio. Euro entstanden sein.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2017 voraussichtlich 39.195.083,61 Euro betragen, was einer Quote von 20,57 % der vorläufigen Bilanzsumme zum 31.12.2015¹ entspricht.

Die wesentlichen Entwicklungen stellen sich wie folgt dar:

■ Gliederungsposition 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz eine Erhöhung um rund 6,9 Mio. Euro aus.

Hiervon entfallen 2,54 Mio. Euro auf Mehrerträge bei den Landeszuweisungen für die Personalkosten der Kindertagesstätten und die Freistellung der Elternbeiträge.

Weitere rd. 1,02 Mio. Euro Mehrerträge ergeben sich aus Mitteln der Integrationspauschale des Bundes. Dem stehen vorbehaltlich einer entsprechenden Gremienentscheidung aus der Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen Aufwendungen in Höhe von rd. 287.000 Euro entgegen (vgl. auch Gliederungsposition 16 und Ausführungen ab Seite 14).

Die Zuweisungen des Bundes für den Wegfall des Betreuungsgeldes werden bei Position 2 ausgewiesen und in voller Höhe (rd. 0,465 Mio. Euro) für die Qualität in der Kindertagesbetreuung verausgabt (vgl. Gliederungsposition 16).

Die Zuweisungen des Landes nach dem LFAG ergeben gegenüber der Festsetzung 2016 saldiert einen Mehrertrag von rd. 2,47 Mio. Euro.

Bei einem gegenüber dem Vorjahr um 0,55 Prozentpunkte auf 44,15 v.H. erhöhten Kreisumlagesatz ergeben sich bei der Kreisumlage Mehrerträge in Höhe von rd. 239.000 Euro.

■ Gliederungsposition 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von saldiert 0,5 Mio. Euro kalkuliert. Hiervon entfallen auf den Teilhaushalt 8 rd. 430.000 Euro und auf den Teilhaushalt 9 rd. 70.000 Euro.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Sozialaufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wird verwiesen.

¹ unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 (Abschluss befindet sich noch in der Prüfung) sowie des nach der Haushaltsentwicklung 2016 zu erwartenden Ergebnisses gemäß der Unterrichtung des Kreistags am 07.10.2016.

■ Gliederungsposition 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2017 wird mit einem Anstieg der Verwaltungsgebühren in verschiedenen Bereichen über insgesamt rd. 162.000 Euro gerechnet. Ca. 80.000 Euro Mehrertrag entfallen hiervon auf die Gebühren für Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

■ Gliederungsposition 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird mit einem Mehrertrag von rd. 458.000 Euro gerechnet.

Hiervon entfallen 175.000 Euro auf die Zuweisung des SPNV Nord als Ausgleichszahlung für die Linie 800 am Wochenende und im Abendverkehr. Dem stehen Mehraufwendungen in entsprechender Höhe gegenüber (vgl. Gliederungsposition 16).

■ Gliederungsposition 9 (Sonstige laufende Erträge)

Im Vergleich zu 2016 sinkt der Ansatz um rd. 500.000 Euro. Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass 2016 einmalig Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die landespflegerischen Ersatzgelder veranschlagt wurden. Hierbei handelt es sich um Gelder, die in den vergangenen Jahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom Landkreis vereinnahmt wurden. Die Gelder unterliegen einer naturschutzfachlichen Zweckbindung; ihre Verwendung erfolgt für die Durchführung von Naturschutzprojekten. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zur Gliederungsposition 16 verwiesen.

■ Gliederungsposition 11 (Personalaufwendungen)

Die Personalaufwendungen betragen rd. 18,26 Mio. Euro und liegen damit rund 36.000 Euro über dem Vorjahresansatz.

■ Gliederungsposition 12 (Versorgungsaufwendungen)

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 100.000 Euro, da die Zahlung an die Rheinische Versorgungskasse an die Entwicklung angepasst wurde.

■ Gliederungspositionen 13 und 18 (Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige laufende Aufwendungen)

Die Gliederungspositionen 13 und 18 weisen insgesamt Mehraufwendungen von rd. 4,08 Mio. Euro auf. Die größte Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung (4,2 Mio. Euro). Diese ist bedingt durch die ab Juli 2017 neu zu vergebenden gemeinwirtschaftlichen Konzessionen in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal.

Die Aufwendungen des Kreises für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich für 2017 auf 12,354 Mio. Euro und bleiben damit auf Vorjahresniveau.

Die Ansätze korrespondieren mit entsprechenden Ertragskonten im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs.

- Gliederungsposition 14 (Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung)

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich hier eine Reduzierung um rd. 80.000 Euro.

- Gliederungsposition 16 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesstätten erhöhen sich insbesondere aufgrund tariflich bedingter höherer Personalkostenzuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten gegenüber dem Vorjahresansatz um 3,4 Mio. Euro.

Die Zuweisungen des Bundes für den Wegfall des Betreuungsgeldes werden in voller Höhe (rd. 0,465 Mio. Euro) für die Qualität in der Kindertagesbetreuung verausgabt.

Weiterhin sind ÖPNV Ausgleichszahlungen aus Mitfinanzierungsmitteln des SPNV Nord für die Linie 800 in Höhe von 175.000 Euro veranschlagt, denen jedoch auch ein Ertrag in gleicher Höhe gegenübersteht (vgl. Gliederungsposition 6).

Eine Reduzierung der Aufwendungen um rd. 500.000 Euro gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Naturschutzprojekten aus Kompensationsgeldern. Der Aufwand für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen (Renaturierung des Engelter Maars sowie Artenschutzmaßnahmen an Weinbergsmauern in Walporzheim) wurde 2016 veranschlagt. Da sich die Umsetzung in 2016 verzögerte und die Maßnahmen nunmehr im Wesentlichen für 2017 vorgesehen sind, sind hierfür lediglich die Auszahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

Des Weiteren ist gegenüber dem Vorjahr ein rd. 200.000 € geringerer Ansatz im Zusammenhang mit der Liquidierung des Tierkörperzweckverbandes veranschlagt.

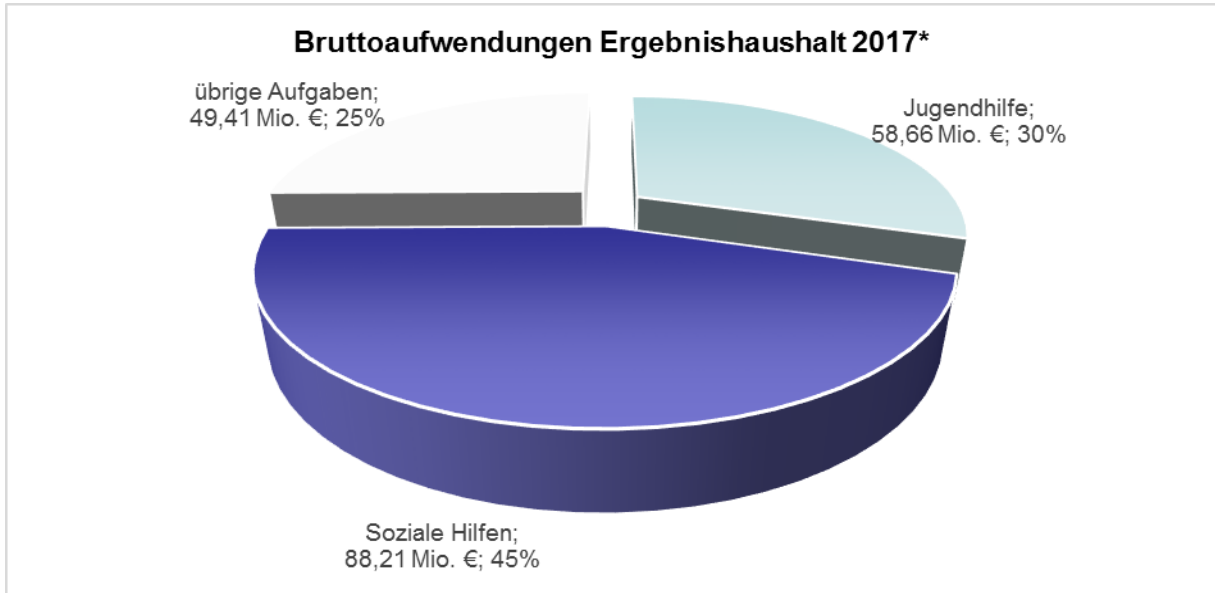
- Gliederungsposition 17 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr reduzieren sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um rd. 0,7 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Sozialaufwendungen lässt sich besser und transparenter anhand der Teilhaushalte 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) erläutern:

Sozialaufwendungen

Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2017 beträgt rund 75 %.

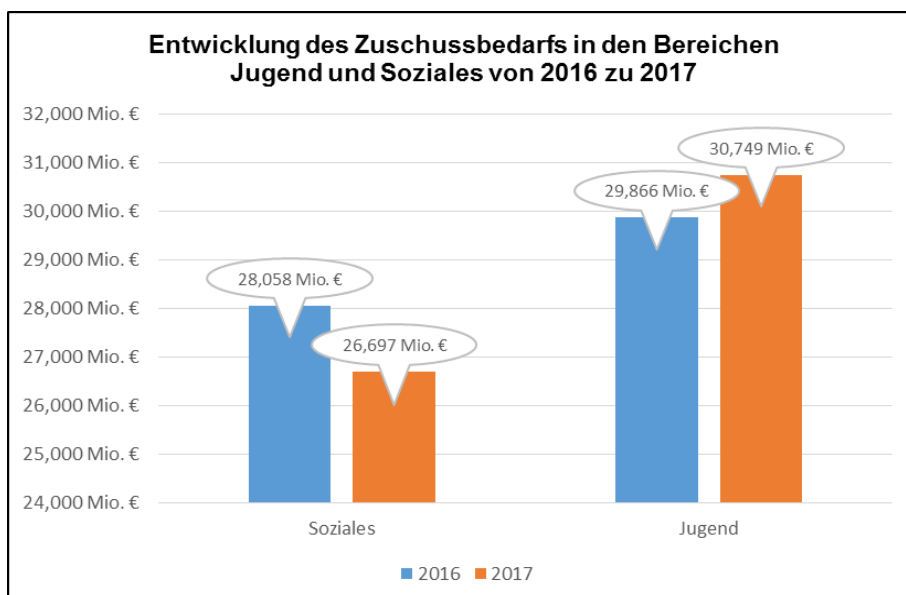


* Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ und „Elterngeld“ sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugend (Teilhaushalt 9) zugeordnet.

Erstmals seit Einführung der Doppik in 2009 vermindert sich der Zuschussbedarf in den Bereichen Jugend und Soziales gegenüber den Vorjahresansätzen um rund 0,5 Mio. Euro.

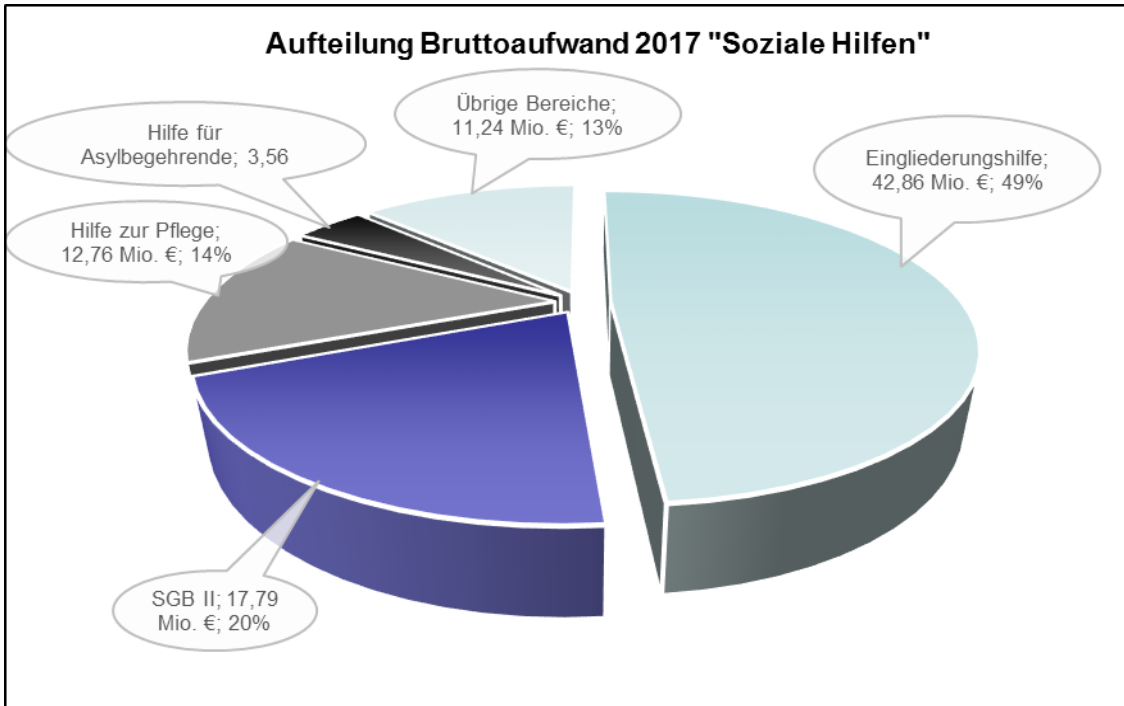
Diese positive Entwicklung ist u. a. auf den KGSt-Organisationsentwicklungsprozess, die Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings auf Ebene des Fachbereichs II, der damit einhergehenden verbesserten Steuerung sowie schließlich auf die zusätzlichen Bundesmittel zurückzuführen (vgl. hierzu Ausführungen auf Seite 14 ff.).

Wie sich der Zuschussbedarf in den Bereichen Jugend und Soziales entwickelt, ist wie folgt dargestellt:

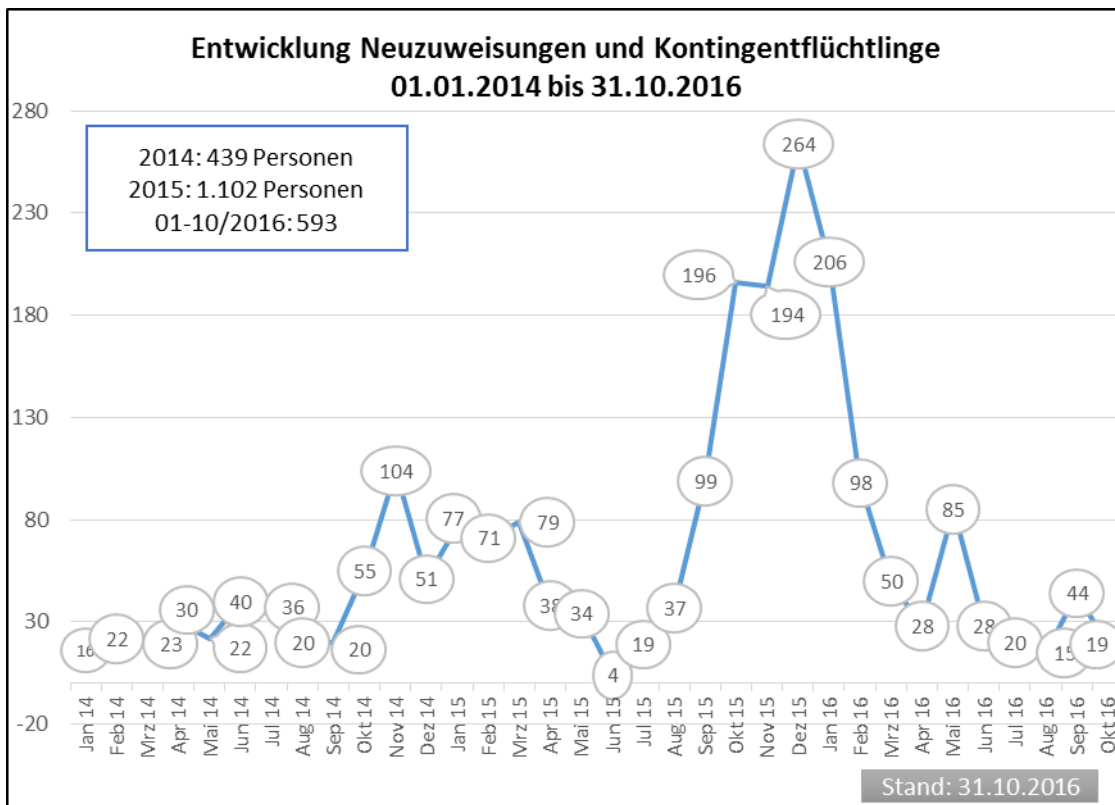


Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet einen Minderaufwand in Höhe von rund 0,60 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 0,76 Mio. Euro gegenüber.



Von einer großen Dynamik geprägt ist der Bereich der Zuwanderung. Nachstehende Grafik liefert eine Übersicht über die Entwicklung der Neuzuweisungen von Asylbewerbern im Zeitraum Januar 2014 bis Oktober 2016.

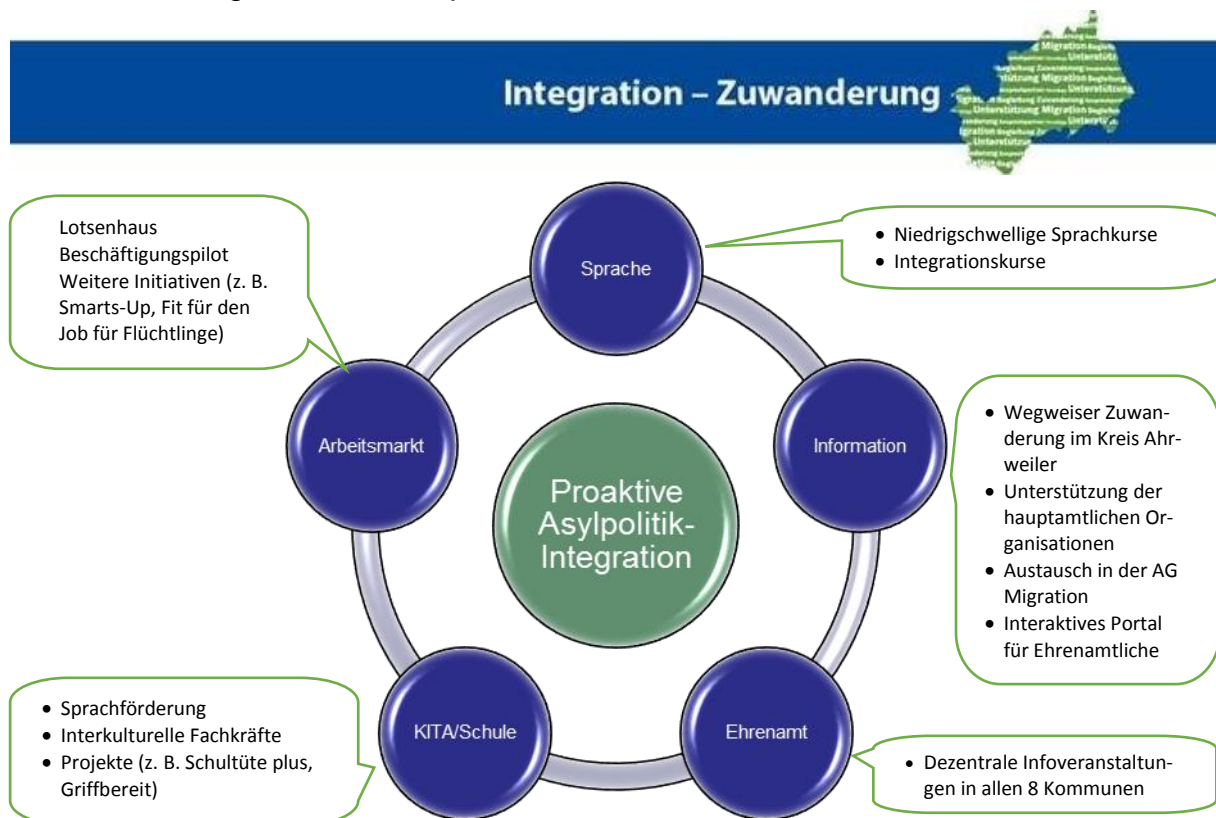


Was die einzelnen Leistungen im Bereich „Zuwanderung“ anbetrifft, ist Folgendes anzumerken:

Personen, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - ebenso Personen, die eine Ablehnung erhalten haben.

Die entsprechenden Ansätze verringern sich in 2017, da die Verfahren beim BAMF nunmehr zügiger bearbeitet und die Asylbewerber dabei überwiegend anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass die Personen nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II bzw. „Hartz IV“ mit Auszahlung durch die Jobcenter) erhalten. Während die Aufwendungen und Erträge im Produkt „Hilfen für Asylbewerber“ (Produkt 3130) sinken, steigen die Ansätze für die Kosten der Unterkunft im Produkt „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (Produkt 3122) um 2,0 Mio. Euro.

Schwerpunkte der Integrationspolitik des Kreises sowie die damit verbundenen Investitionen ergeben sich beispielhaft aus der nachstehenden Grafik:



- Im Bereich der frühkindlichen Bildung bewilligt der Kreis rund 50 Stellen für interkulturelle Fachkräfte in den Kitas und beteiligt sich mit rund 40 % = 900.000 Euro an deren Personalkosten. Die verbleibenden 60 % übernimmt das Land.
- Die niedrigschwelligen Sprachkurse betreffend wurden und werden sowohl in 2016 und auch in 2017 jeweils 52 Kurse kreisweit mit über 6.000 Unterrichtseinheiten durch die KVHS durchgeführt und vom Kreis finanziert (=150.000 Euro).
- Die Flüchtlings-Organisationen, die hauptamtliches Personal beschäftigen, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz und Ökumenische Flüchtlingshilfe, erhalten auch in 2017 jeweils 20.000 Euro (= 60.000 Euro).

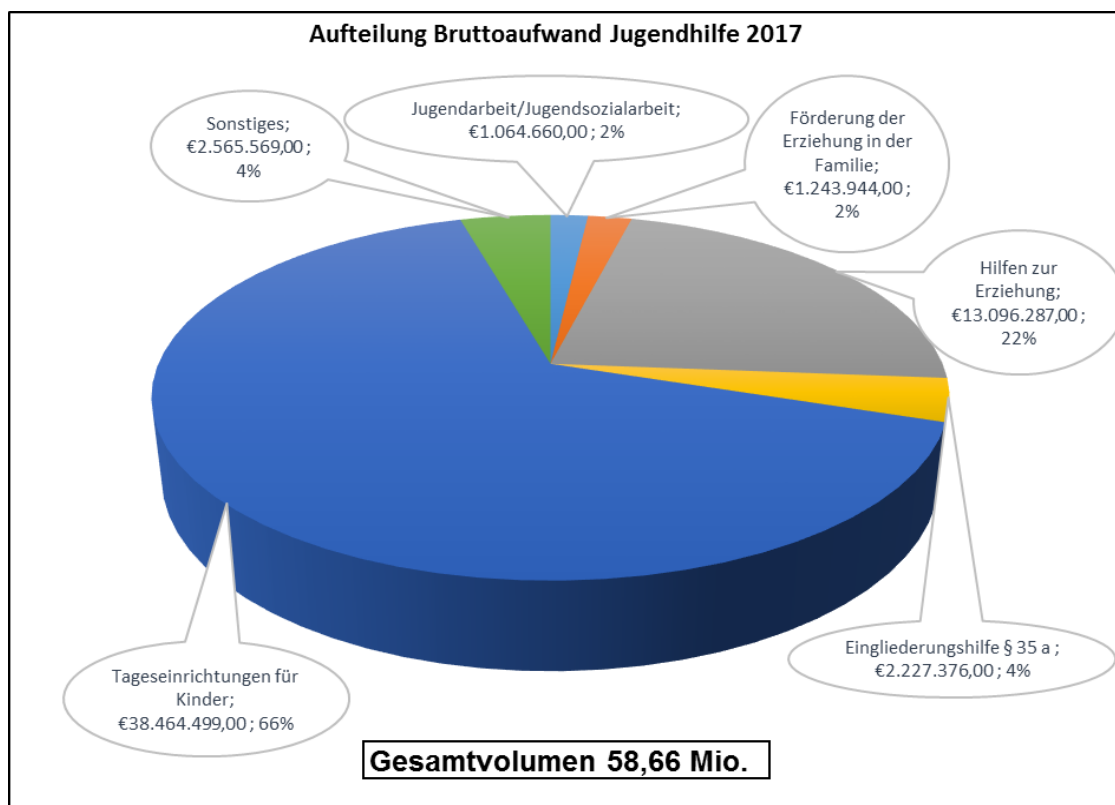
- Das Projekt „Beschäftigungspilot für Flüchtlinge“, das noch bis zum 30.06.2017 läuft, wird mit 1.500 Euro (Sachkostenanteil) gefördert.
- Die proaktive Asypolitik des Kreises findet darüber hinaus in gestiegenen Personal- und Sachaufwendungen innerhalb der Verwaltung (420.000 Euro) ihren Niederschlag (beispielsweise Vormundschaften 1,25 Stellen, Ausländerbehörde 2,0 Stellen, Jobcenter 1,5 Stellen).

Fazit: Der Kreis investiert im Bereich der Zuwanderung außerhalb der betreffenden Sozialleistungen in der Summe rund 1,5 Mio. Euro.

Mit einem Bruttoaufwand in Höhe von rund 42,86 Mio. Euro (Nettoaufwand 12,86 Mio. Euro) dominiert die Eingliederungshilfe nach wie vor den Teilhaushalt 8. Im Vergleich zu 2016 steigt der Bruttoaufwand um rund 1,5 Mio. Euro (Nettoaufwand 86.000 Euro). Trotz der geringen Steigerung (3,6 %) liegt diese unterhalb der Tarifierhöhung (2,4 % in 2016 und 2,35 % in 2017), so dass zwar keine Verringerung, jedoch entgegen dem bundesweiten Trend real von einer Stagnation gesprochen werden kann, was auf u. a. auf den KGSt-Prozess zurückgeführt werden kann.

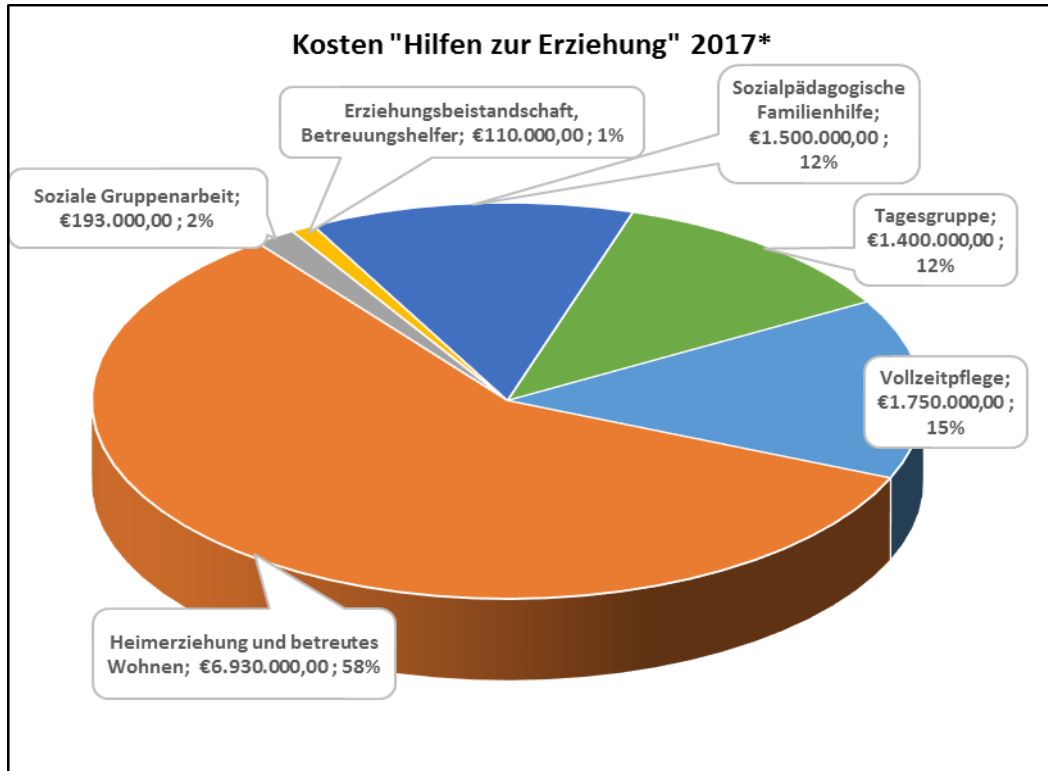
Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 3,99 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 3,11 Mio. Euro gegenüber (Nettodefizit: 0,88 Mio. Euro).

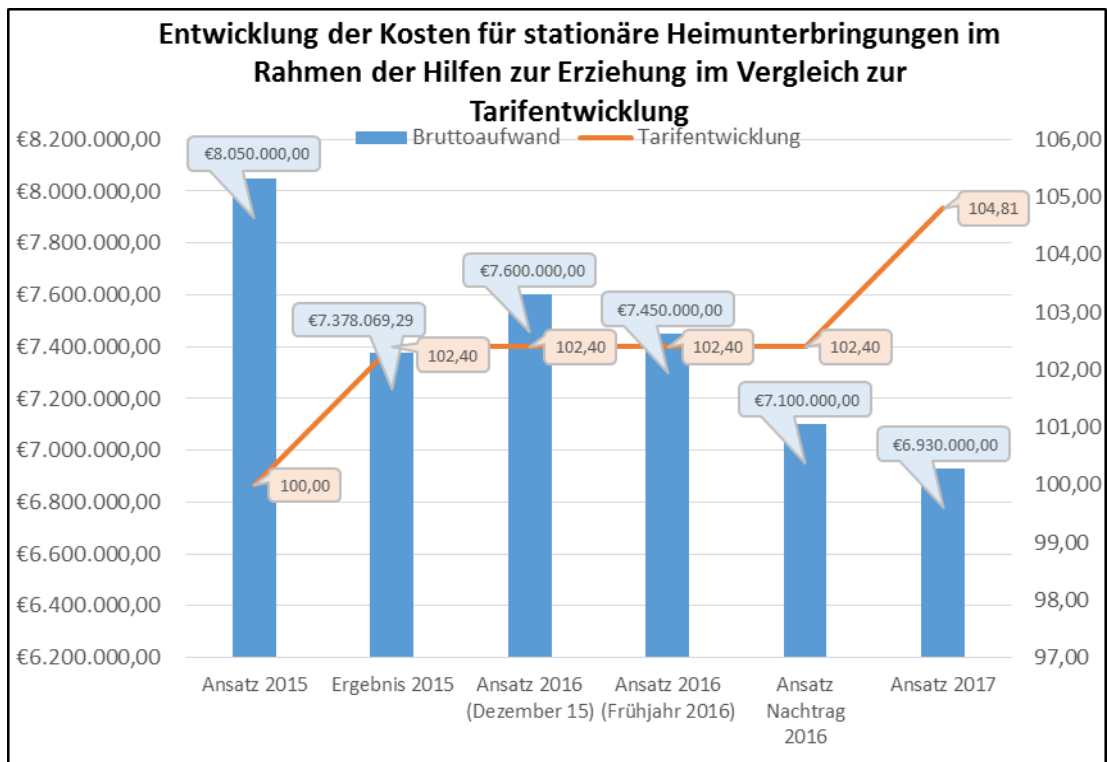


Der überwiegende Mehraufwand (98%) im Teilhaushalt 9 ist wie in den Jahren zuvor im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen: Maßgeblich findet die Tarifierhöhung mit 1,77 Mio. Euro ihren Niederschlag. Der verbleibende Mehraufwand verteilt sich auf den weiteren U3-Ausbau, zu bildende Rückstellungen sowie auf Zusatzpersonal im Rahmen der Inklusion, hier: Einzelintegration in Regelkitas.

Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung in Höhe von 13,10 Mio. Euro setzen sich wie folgt zusammen:



* Nur Kosten der Standardleistung ohne UMA, Personalkosten etc.



Entlastungen durch Zuweisungen des Bundes

Für Mehraufwendungen fließen dem Landkreis Ahrweiler 2016 bis 2020 voraussichtlich folgende Entlastungen durch Zuweisungen des Bundes direkt zu:

	2016	2017	2018	2019	2020
Integrationspauschale	0,730	0,730	0,730		
Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei der KdU	0,614	0,594	0,594	0,594	
Zuweisung für den Wegfall des Betreuungsgeldes	0,465	0,465	0,465	0,465	0,465
Bundesteilhabegesetz - KdU	0,462	1,073	1,145	1,479	1,479
Gesamt	1,809	1,789	1,789	1,059	0,465

1. Integrationspauschale

Der Bund stellt den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung (BT-Drs. 18/9980 vom 17.10.2016). Auf das Land Rheinland-Pfalz entfallen hiervon jährlich rd. 96 Mio. Euro.

Die Kommunen erhalten vom Land in 2016 insgesamt einen Betrag in Höhe von rd. 96 Mio. Euro, der auf Basis der Einwohnerzahlen (Stichtag 30.06.2016) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Auf den Landkreis Ahrweiler entfallen voraussichtlich rd. 3.052.000 Euro (= ca. 3,2 %), die vom Land für die Jahre 2016 bis 2018 gewährt werden. Damit entfällt auf die einzelnen Jahre jeweils 1/3 des Betrages, d.h. rd. 1.017.300 Euro.

Für die Jahre 2017 und 2018 sollen die Mehreinnahmen beim Land verbleiben.

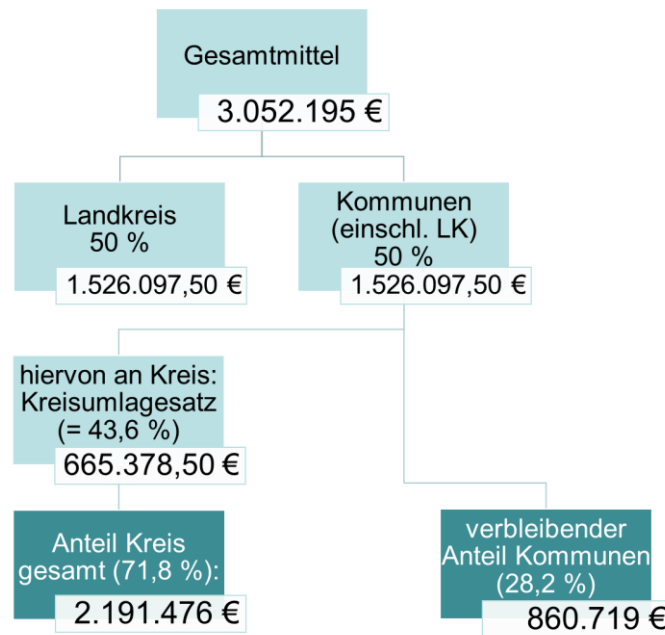
Die Auszahlung erfolgt vom Land an die Landkreise, die wiederum Mittel an die kreisangehörigen Kommunen weiterleiten. Die Verteilung bestimmt der Landkreis. Die Verwaltung schlägt vor, im Landkreis die Verteilung zwischen Landkreis und den verbandsfreien Gemeinden sowie den Verbandsgemeinden entsprechend der Empfehlung in der Gesetzesbegründung des Landes (Landtagsdrucksache 17/1514 vom 08.11.2016) vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung hierzu trifft der Kreis- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2016.

Die genaue Höhe der dem Landkreis Ahrweiler zufließenden Integrationspauschale des Bundes steht noch nicht endgültig fest. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Landkreis ca. 3.052.195 Euro erhält.

Unter dieser Voraussetzung ist entsprechend der Empfehlung in der Gesetzesbegründung folgende Verteilung vorgesehen:

Der Landkreis behält vorab 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel. Die weiteren 50 % werden zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgeteilt, wobei der Landkreis hiervon Mittel in Höhe des Kreisumlagesatzes 2016 (43,6 %) behält.

Folgende Verteilung ist vorgesehen:



Beim Landkreis verbleiben damit rd. 2,19 Mio. Euro, rd. 860.000 Euro sollen an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet werden.

Die weitere Verteilung des kommunalen Anteils erfolgt nach den Einwohnerzahlen zum 30.06.2016 auf die verbandsfreien Gemeinden (Städte Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig und Remagen sowie Gemeinde Grafschaft) und die Verbandsgemeinden (Adenau, Altenahr, Bad Breisig, Brohlthal).

Von den der Verbandsgemeinde insgesamt zufließenden Mitteln erhalten die Verbandsgemeinden einen Anteil in Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes. Der verbleibende Restbetrag wird an die Ortsgemeinden verteilt.

Die weitere Verteilung auf die Ortsgemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl zum 30.06.2016 oder auf Wunsch der Verbandsgemeinden Adenau und Brohlthal nach den Flüchtlingsfallzahlen 2015/2016. Dies ist mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz so abgestimmt.

Der Ertrag über rd. 3,052 Mio. Euro sowie der Aufwand für die Weiterleitung der Mittel an die Kommunen in Höhe von rd. 0,86 Mio. Euro beziehen sich auf die Jahre 2016 bis 2018, sodass jeweils 1/3 des Ertrags sowie des Aufwands 2016 verbucht bzw. auf die Jahre 2017 und 2018 abgegrenzt werden.

Saldiert wird durch die Zahlung der Integrationspauschale 2016 der Finanzhaushalt um rd. 2,19 Mio. Euro verbessert, da die Mittel noch in 2016 kassenwirksam werden.

Im Ergebnishaushalt 2016 bis 2018 ergibt sich eine Verbesserung um jeweils rd. 0,73 Mio. Euro.

2. Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei den Kosten der Unterkunft

Der Bund übernimmt die flüchtlingsbedingten Mehrkosten bei den Kosten der Unterkunft (KdU). Hieraus ergeben sich 2017 Erträge für den Landkreis in einer Größenordnung von rd. 0,6 Mio. Euro.

3. Zuweisung für den Wegfall des Betreuungsgeldes

Die Zuweisungen für den Wegfall des Betreuungsgeldes führt zu Erträgen für den Landkreis in Höhe von rd. 0,47 Mio. Euro, die jedoch in gleicher Höhe für die Qualität in der Kindertagesbetreuung verausgabt werden.

4. Bundesteilhabegesetz bzw. sogenannte „Vorabmilliarde“

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode ist die Einführung eines Bundesteilhabegesetzes geplant. Hierdurch will der Bund die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro von deren Kosten entlasten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich zum 01.01.2018, wurden die Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jährlich 1 Milliarde Euro entlastet (sog. „Vorabmilliarde“). Dies erfolgte hälftig durch eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils.

Für 2017 stellt der Bund insgesamt 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Hiervon werden eine Mrd. Euro über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt. 1,5 Mrd. Euro erfolgt über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

- Die höhere Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung führt beim Kreis im Jahr 2017 zu Erträgen in Höhe von ca. 1,073 Mio. Euro.
- Die Mittel aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro fließen hingegen systembedingt ausschließlich an die Städte und Gemeinden. Kostenträger der Eingliederungshilfe ist aber der Kreis, der durch dieses Verfahren im Ergebnis nicht entlastet wird.

Damit die Gelder dennoch beim Kreis als Träger der Eingliederungshilfe in 2017 zu einer Entlastung führen, müssen die Mittel über eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes von den Gemeinden abgeschöpft werden. Für den Landkreis Ahrweiler ergäbe sich hieraus eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes von rd. 1 Prozentpunkt (entspricht ca. 1,23 Mio. Euro).

Der Kreisumlagesatz von 43,6 v. H. ist seit dem Jahr 2013 nicht erhöht worden. So wurden insbesondere auch in den Jahren 2015 und 2016 die den kreisangehörigen Kommunen aus dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel (jeweils rd. 402.000 Euro) nicht durch eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes abgeschöpft. Deshalb hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Verfügung vom 02.02.2016 den Haushalt 2016 zunächst auch nicht genehmigt.

Im Hinblick auf die den kreisangehörigen Kommunen in 2017 aus dem erhöhten gemeindlichen Anteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro ist für 2017 – nach Abstimmung mit der ADD – vorgesehen, den Kreisumlagesatz statt um 1 Prozentpunkt moderat um 0,55 Prozentpunkte auf dann 44,15 v. H. zu erhöhen. Damit werden rd. 0,7 Mio Euro der den Kommunen zufließenden Mittel in 2017 über die Kreisumlage vom Landkreis abgeschöpft und führen zur angestrebten Entlastung des Kreises als Träger der Eingliederungshilfe. Die weiteren rd. 0,5 Mio Euro fließen dann zeitversetzt über die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage in 2018 bzw. 2019 an den Landkreis.

Mit einem Kreisumlagesatz von 44,15 v. H. liegt der Landkreis damit voraussichtlich immer noch im Landesdurchschnitt.

Das Kreisumlageaufkommen wird voraussichtlich rd. 54,3 Mio. Euro betragen. Ohne die Erhöhung des Kreisumlagesatzes um 0,55 v. H. beliefe sich das Kreisumlageaufkommen auf ca. 53,62 Mio Euro (Vorjahr: 54,06 Mio. Euro).

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Nach dem Haushaltsrundsreiben des Landes sowie den Orientierungsdaten des Statistischen Landesamts ist für den Landkreis in 2017 von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Planung 2017	Tatsächliche Festsetzung 2016 *	Unterschied 2017 zu 2016
Schlüsselzuweisung B 1	4.497.385	4.277.379	220.006
Erg.-Leistung nach § 34a LFAG ** - Ausgleich Bußgeld -	0	205.875	-205.875
Schlüsselzuweisung B 2	22.837.780	20.402.308	2.435.472
Investitionsschlüsselzuweisung	910.290	944.160	-33.870
Schlüsselzuweisung C 1	2.053.662	1.792.946	260.716
Schlüsselzuweisung C 2	4.293.854	4.756.165	-462.311
Zuweisung zu Schülerbeförderungskosten	5.222.475	5.026.375	196.100
Allgemeine Straßenzuweisung	1.371.430	1.310.859	60.571
Zwischensumme	41.186.876	38.716.067	2.470.809
Kreisumlage	54.302.340	54.063.532	238.808
Gesamt	95.489.216	92.779.599	2.709.617

* Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

** entfällt ab dem Jahr 2017 und wird über einen höheren Grundbetrag bei der Schlüsselzuweisung B1 teilweise kompensiert.

1.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Unter Einbeziehung einer um 0,55 Prozentpunkte auf 44,15 v.H. moderat erhöhten Kreisumlage schließt er mit

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	192.434.021 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	190.816.945 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	847.944 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	769.132 Euro

ab.

Auf die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** konnte 2017 daher – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Der Finanzmittelüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Abdeckung der aufgelaufenen Finanzmittelfehlbeträge aus Vorjahren zu verwenden bzw. soweit hierfür nicht benötigt, auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.993.263 Euro
Auszahlungen in Höhe von	3.815.331 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 822.068 Euro
Deckung durch vorhandenen Finanzmittelüberschuss von	769.132 EUR
somit zu schließende Finanzierungslücke von	52.936 EUR

In dieser Höhe ist die Veranschlagung eines **Investitionskredits** erforderlich.

Mit einem Volumen von 1.626.000 Euro finden sich die größten Investitionen im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 **Kreisstraßen**. Abzüglich der Einzahlungen in Höhe von 1.006.500 Euro verbleibt dort ein Finanzierungsdefizit von 619.500 Euro (Vorjahr 552.500 Euro).

Im Teilhaushalt 14 - **Umwelt und Natur** - sind Investitionen von 1.206.081 Euro vorgesehen. Unter Anrechnung der Einzahlungen (1.049.473 Euro) ergibt sich hier ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 156.608 Euro. Dominierend ist hier das Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel mit einem Investitionsvolumen von 1.166.081 Euro.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von 500.000 Euro veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen (847.944 Euro) sowie der veranschlagten Investitionskreditaufnahme (52.936 Euro) ergibt sich 2017 eine **Reduzierung der Schulden** um 795.008 Euro.

Die **Gesamtverschuldung des Landkreises** einschließlich der Kredite des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement sowie der Solarstrom Ahrweiler GmbH betrug per 31.12.2015 rd. 74,55 Mio. Euro (Vorjahr: 73,67 Mio. Euro). Damit belegt der Landkreis Ahrweiler per 31.12.2015 mit Schulden in Höhe von 587 Euro pro Einwohner im Vergleich der 24 Landkreise untereinander den sechst besten Rang.

Nachdem bereits 2015 aufgrund des bestehenden Finanzmittelüberschusses auf die Aufnahme eines geplanten Investitionskredits verzichtet werden konnte, zeichnet sich auch für 2016 ab, dass aufgrund der Haushaltsentwicklung beim Landkreis voraussichtlich auf die Aufnahme eines Investitionskredites verzichtet werden kann, bzw. dieser geringer ausfallen wird, als geplant, so dass hier mit weiteren Verbesserungen gegenüber der Planung zu rechnen ist.

1.3 Stellenplan

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

1. Stellenstreichungen

Für zwei Beamtenstellen war nach Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit jeweils eine Ersatzplanstelle geschaffen worden. Nach Beendigung der Altersteilzeit und gleichzeitigem Beginn des Ruhestandes sind diese Ersatzplanstellen weggefallen (2,0 Stellen A10 in Teilhaushalt (TH) 4).

Für 5,4 Beschäftigtenstellen war nach Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit jeweils eine Ersatzstelle geschaffen worden. Nach Beendigung der Altersteilzeit und gleichzeitigem Beginn des Ruhestandes sind diese Ersatzstellen weggefallen (0,9 Stelle E 10 in TH 1; 1,0 Stelle E 9 in TH 1; 1,0 Stelle E 5 in TH 4; 0,5 Stelle E 8 in TH 9; 1,0 Stelle E 5 in TH 12; 1,0 Stelle in TH 14).

2. Stellenforderungen

Es sind keine Stellenforderungen vorgesehen.

nachrichtlich:

- *Im Abfallwirtschaftsbetrieb waren 1,25 zusätzliche Stellen E 5 TVöD auszuweisen entsprechend dem Beschluss des Werksausschusses.*
- *Im Jobcenter waren 4 zusätzliche Stellen E 8 TVöD auszuweisen entsprechend dem Beschluss der Trägerversammlung.*

3. Stellenhebungen

Es sind folgende Stellenhebungen vorgesehen:

Teilhaushalt 1:

- Hebung einer Stelle von A 11 nach A 12 LBesG vorbehaltlich einer qualifizierten Stellenbewertung.
- Hebung einer Beschäftigtenstelle von E 5 nach E 6 TVöD entsprechend der Bewertung.

nachrichtlich (da Landesbeamter):

Hebung der Stelle des Leitenden staatlichen Beamten von A 15 nach A 16 LBesG.

Teilhaushalt 4:

- Hebung einer Stelle von A 12 nach A 13 LBesG entsprechend der durchgeführten qualifizierten Stellenbewertung.
- Hebung einer Stelle von A 9 nach A 10 LBesG entsprechend der durchgeführten qualifizierten Stellenbewertung.
- Hebung einer Beschäftigtenstelle von E 5 nach E 8 TVöD entsprechend der durchgeführten Stellenbewertung.

Teilhaushalt 5:

Hebung einer Beschäftigtenstelle von E 5 nach E 8 TVöD entsprechend der durchgeführten Stellenbewertung.

Teilhaushalt 8

Hebung einer Stelle von A 9 nach A 10 LBesG entsprechend der durchgeführten Stellenbewertung.

Teilhaushalt 9:

Hebung einer Beschäftigtenstelle (Sozialpädagoge) von S 12 nach S 14 entsprechend der durchgeführten Stellenbewertung.

Teilhaushalt 10:

Hebung von zwei Beschäftigtenstellen (Sozialpädagogen) von S 12 nach S 14 entsprechend der durchgeführten Stellenbewertungen.

Teilhaushalt 12:

Hebung einer Stelle von A 11 nach A 12 LBesG entsprechend vorliegender Stellenbewertung.

Teilhaushalt 14:

Hebung von 1,5 Beschäftigtenstellen von E 5 nach E 6 TVöD entsprechend der durchgeführten Bewertung.

Teilhaushalt 15:

Hebung von einer Beschäftigtenstelle von E 5 nach E 6 TVöD entsprechend der durchgeführten Bewertung.

4. Stellensenkungen

Teilhaushalt 2:

Senkung einer Beschäftigtenstelle von E 10 nach E 9 TVöD entsprechend der durchgeführten Stellenbewertung.

Teilhaushalt 12:

- Senkung einer Stelle von A 15 nach A 14 LBesG entsprechend der vorliegenden Bewertung.
- Senkung einer von A 13 nach A 12 LBesG entsprechend der Bewertung.

5. Stellenumwandlungen

Es handelt sich um Stellenumwandlungen von Beamtenstellen in Stellen für Beschäftigte:

Teilhaushalt 1:

- Umwandlung einer Stelle von A 12 LBesG nach E 11 TVöD.
- Umwandlung einer Stelle von A 8 LBesG nach E 8 TVöD.

Teilhaushalte 3 und 10:

- Im Rahmen des „Maßnahmenpakets Flüchtlinge“ war für 2016 u.a. im Gesundheitsamt (TH 10) eine Beschäftigtenstelle im ärztlichen Dienst nach E 15 TVöD geschaffen worden. Aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen hat sich die Besetzung dieser Stelle nicht als notwendig erwiesen.
- Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen in den Widerspruchsverfahren und aufgrund der steigenden Bedürfnisse juristischer Beratungen innerhalb der Verwaltung hat sich die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Juristenstelle (E 13 TVöD) herausgestellt. Deshalb wird die Beschäftigtenstelle E 15 vom TH 10 im TH 3 ausgebracht und in eine Beschäftigtenstelle E 13 TVöD abgesenkt.

Teilhaushalt 4:

- Umwandlung einer Stelle von A 11 LBesG nach E 10 TVöD.
- Umwandlung einer Stelle von A 8 LBesG nach E 8 TVöD.
- Umwandlung von zwei Stellen von A 7 LBesG nach E 6 TVöD.

Teilhaushalt 7:

Umwandlung einer Stelle von A 7 LBesG nach E 8 TVöD (vorbehaltlich Bewertung).

Teilhaushalt 8:

- Umwandlung einer Stelle von A 10 LBesG nach E 9 TVöD.
- Umwandlung einer Stelle von A 7 LBesG nach E 6 TVöD.

Teilhaushalt 12:

Umwandlung einer Stelle von A 12 LBesG nach E 11 TVöD.

2. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beige-fügt.

Das angelegte Stiftungsvermögen von 74.300 Euro wird bei den derzeit geringen Zinserwartungen in 2017 voraussichtlich einen Ertrag von 37 Euro erbringen. Zusammen mit dem Bestand aus 2016 von 17.292 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 16.149 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

- Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017
- Investitionsübersicht für den Planungszeitraum bis 2020
- Stellenplan 2017